Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 71 (1920)

Heft: 7

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Montag, ben 23. August.

4. Vormittags 7 Uhr: II. Hauptversammlung im Großratssale.

Traktanden:

- a) Eröffnungsrede des Präsidenten des Lokalkomitees;
- b) Beendigung der geschäftlichen Angelegenheiten;
- c) Referate;
- d) Verschiedenes.
- 5. 12 Uhr: Bankett im Hotel Aaranerhof.
- 6. 2 Uhr: Besuch der Stadtwaldungen von Aarau im Oberholz.
- 7. 81/2 Uhr: Zusammenkunft im Saalbau.

Dienstag, ben 24. August.

- 8. Frühmorgens: Abfahrt in der Richtung Zofingen, Besuch der Stadtwaldungen und der Staatswaldungen von und bei Zofingen.
- 9. 1 Uhr: Bankett in der Gartenhalle Senn beim Bahnhof.

Mittwoch, ben 25. August.

Nacherkursion.

10. Frühmorgens: Abfahrt per Fuhrwerk zur Besichtigung des Staatswaldes "Kotholz".



Mitteilungen.

Meteorologischer Monatsbericht.

Der Mai war beträchtlich zu warm, im Mittellande um $2^1/2$ (Oftsund Zentralschweiz) bis $3^1/2$ Grade (Genf); besonders groß ist der Wärmeüberschuß auf den Höhenstationen, von denen der Rigi seit 1864 nur zwei noch wärmere Maimonate ausweist (1868 mit 10.1° und 1917 mit 8.6°). Entsprechend war die Schneeschmelze im Alpengebiete eine rapide. Nur an ganz wenigen Tagen lag die Temperatur unter der normalen. Da sie an einem derselben bis gegen Null Grad sank, anderseits aber schon außerordentliche Wärmegrade austraten, so resultierte innerhalb kurzer Zeit (8 Tagen) eine sehr beträchtliche Schwankung (Zürich 29.1°). Die Niederschlagsmengen sind, abgesehen von örtlichen, durch Gewitterregen bedingten Abweichungen, ungefähr die normalen. Die Himmelshelligkeit war im Osten des Landes etwas kleiner, im äussersten Südwesten (Genf) etwas größer als durchschnittlich.

An dem vorwiegend heitern 1. begann eine nordwestliche Depression in den Alpentälern sich durch Föhn bemerkbar zu machen; sie brachte am 3., in der Zentral- und Ostschweiz namentlich am 4. erhebliche Niederschläge;

Witterungsbericht der schweizerischen meteorologischen Zentralanstalt. — Mai 1920.

	Spihe		Zen	Temperatur	r in Co	0		Relative	Riede	Niederfcslags.	386.		3ahl	Zahl der Tage	Lage		
Station	über	m and 8.	916:	,				Feuchtig:		316.	wölfung		mit				:
	Meer	Mittel	von der normalen	hödyfte	Datum	niedrigste Datum	Datum	in °/o	H H	weichung von der normalen	o/o mi	Nieder: ichlag	Echnee 1	Ges 9	Rebel	helle	trube
								1						7		-	
Bafel	277	15.8	+ 2.5	27.0	29.	5.6	6.	. 73	85	0	70	13	0	4	0	-	14
(Sb'=be=Fonds	987	12.6	+3.1	23.4	29.	1.6	4.	75	92	- 43	65	15	H	က		က	10
St. Ballen	703	14.1		24.9	12.	3.3	5.	89	146	+ 13	63	17	Ħ	4	က	9	16
Rürich	493	15.4	+ 2.6	29.0	29.	4.1	6.	73	95	- 19	61	16	0	9	0	4	10
guzern	453	15.1	+ 2.4	26.1	29.	0.0	6.	7.1	185	89 +	99	16	0	2	21	က	52
Bern	572	14.9	+ 2.8	27.0	29.	3.3	6.	22	94	+ 10	58	15	0	2	-	.9	11
Reuenburg .	488	15.5	+ 2.6	26.7	29.	5.6	6.	7.5	47	- 35	29	14	0	01	0	C 1	13
Genf	405	16.6	+3.4	26.0	12.	6.9	6.	69	44	_ 37	46	11	0	∞	0	<u></u>	70
Laufanne	553	15.7	+ 3.0	8.98	29.	4.6	4.	70	95	+	42	12	0	20	0	9	Ø1
Montreur .	376	16.1	+ 2.5	23.1	29.	0.9	6.	89	62	_ 27	51	14	0	6	0	9	9
Sion .	540	17.1	+ 2.8	27.1	29.	5.5	6.	65	53	17	20	13	0	03	0	9	10
Chur	610	15.4	+ 2.8	26.4	25.29.13.	1.8	6.	22	86	+ 35	58	14	0	0.1	0	4	6
Enaelbera	1018	11.7	+ 2.8	22.1	29.	2.7	6.	75	178	+ 25	99	17	3)	0.1	·m	70	14
Davos	1560	6.6	+3.1	21.0	29.	-1.9		72	100	+ 42	99	16	0.1	Ţ	0	70	∞
Miai=Rulin	1787	3.5	+ 4.9	16.2	13.	- 4.4	.č.	29	232	+ 68	65	16	0.7	භ	6	က	10
Säntis	2500	3.4	+4.3	11.4	29.	7:6	5.	85	174	_ 25	71	18	7	10	15	0	13
Rugano	275	18.5	+3.4	59.6	22.	0.6	7.	72	221	+ 45	40	12	0	ū	0	11	4
		_	_		_	70 10		•					10 to	ð			louis text

Sonnenscheindauer in Stunden: Zürich 182, Basel 203, Chaux-de-Fonds 173, Bern 201, Genf 243, Laufanne 211, Montreux 170 Lugano 215, Davos 181, Säntis 154.

die Temperatur ging auf ihrer Rückseite bei raschem Vorstoß hohen Druckes stark zurück, zufolge Aushellung in der Nacht vom 5./6. sank sie bis gegen den Gefrierpunkt. Die nächsten Tage waren unter dem Einfluß der Randwirkung von Depressionen im hohen Norden wolkig, Gewitterregen fielen am Abend des 8. Vom 10. an lag der Kern des Hochdruckes über dem Kontinente selbst und bedingte völlig heiteres Wetter: die rasch ansteigende Temperatur erreichte am 13. auf der Vorderseite einer Kinne flachen Druckes für die Jahreszeit ungewöhnlich hohe Stände (Max. in Bürich 30.1%); am Abend dieses Tages gingen vielfach Gewitter nieder. In der Folge war die Witterung, abgesehen von einer föhnigen Aufheiterung am 18., stark wolkig mit häufigen leichten Niederschlägen gewittriger Natur; auch der sich zu Beginn des letten Monatstrittels über dem Kontinente einstellende Hochdruck brachte den Niederungen erst am 24. (Pfingstmontag) Aufhellung. Bei sehr hohen Temperaturen waren die nächsten Tage wechselnd bewölkt mit lokalen Gewittern, von denen diejenigen vom Abend des 26. in der Zentralschweiz sehr beträchtliche Niederschläge brachten; vom 27. bis 29. folgten vorwiegend heitere, sonnige Tage, bis dann der Einbruch einer nordwestlichen Depression in den Kontinent in der Nacht vom 29./30. und am 30. im ganzen Lande von heftigen Gewittern begleitete Niederschläge bedingte.

Dr. R. Billwiller.

Die neuen "Vorschriften" betreffend die vom Bund unterstützten forstlichen Projekte.

Das eidgenössische Departement des Innern hat die "Vorschriften zum Entwurf und zur Anmeldung von Projekten über Aufforstungen, Verbau und Anlage von Waldwegen und sonstigen ständigen Holztransportvorrichtungen in Schuhwaldungen" vom 19. Dezember 1906 einer Revision unterzogen.

Die neue Anleitung ist allen höhern Forstbeamten der Schweiz zugesandt worden. Ein jeder kann nun durch einen Vergleich herausdekommen, was zu der früheren Anleitung hinzugekommen und was daraus weggefallen ist. Es ist dies aber eine ziemlich mühsame Arbeit, denn wenn auch im allgemeinen die Anordnung des Stoffes unverändert geblieben ist, so haben doch im Detail Verschiebungen und Umstellungen stattgesunden. Dazu kommt, daß die Zahl der neuen Bestimmungen eine beträchtliche ist. Verschiedene darunter sind allerdings nur in dem Sinne neu, als sie in den alten Vorschriften sehlen, aber seither angewendet worden sind. Die Subventionierung der Taggelder der die Arbeiten leitenden Unterförster ist 1916 durch Departementsbeschluß wieder eingeführt worden

Unter diesen Umständen dürfte ein kurzer Kommentar zu diesem neuesten Erlaß nicht überflüssig sein. Redaktionelle Verbesserungen und Ünderungen geringsügiger Natur werden dabei unerwähnt bleiben.

Der Text der neuen Vorschriften ist trot den neuen Bestimmungen um zwei Seiten fürzer geworden. Es ist dies dem guten Gedanken zu verdanken, in jedes der beiden Formulare A und B je ein Beispiel einer Schlußabrechnung einzudrucken, aus welchem ersichtlich ist, wie die verschiedenen Bautypen zu benennen und zusammenzustellen und nach welchen Ausmaßen die Einheitspreise anzuseten sind. Es erlaubte dies, im Text viele Angaben zu streichen.

Zu den beiden bisherigen Formularen kommt noch ein Formular C "Ausmaß der Bauwerke". Ein solches hat schon früher existiert, war aber nicht vorgeschrieben. Im Zusammenhang damit wird nun auch eine Numerierung der wichtigeren Bauobjekte im Gelände mit roter Farbe verlangt. Eine solche erleichtert auch die Kontrolle und die Ausstellung von Nachtragsprojekten.

Mit Bezug auf die zu liefernden Aktenstücke ist im allgemeinen für Projekte jeder Art folgendes zu bemerken:

Jedem Projekt ist ein Ausschnitt aus der topographischen Karte beizulegen und darin das Projekt so gut als möglich darzustellen. Derselbe muß so groß sein, daß er eine leichte Orientierung ermöglicht. Wenn ein Projekt voraussichtlich im Aktord zur Aussührung gelangen wird, so sind die Bauvorschriften bezw. das Pflichtensheft beizulegen. Was aus demselben entnommen werden kann, braucht dann aber im technischen Bericht nicht auch gesagt zu werden.

Nicht "vorgeschrieben", bloß "empfohlen" wird, bei wichtigen Projekten, namentlich bei solchen mit größeren Berbauungen und Entwässerungen, eine photographische Aufnahme beizulegen, deren Kosten verrechnet werden dürfen. Solche Aufnahmen können sehr lehrreich werden, wenn man sie nach Beendigung der Arbeiten und dann nach Jahren ein drittes Mal vom gleichen Standpunkt aus wiederholen läßt. Der Mangel an guten Photographien über ausgeführte Projekte hat sich schon oft sühlbar gemacht. Sie leisten ausgezeichnete Dienste im forstlichen Unterricht, für Vorträge, bei Ausstellungen und als Belegmaterial in forstlichen Druckschriften. Die Behörden lieben es, bei den Akten schöne Photographien zu finden.

Die Darstellung der Bodengestaltung vermittelst Horizontalsturven war bis anhin für alle Projekte vorgeschrieben. In Zukunst kann, wenn die Waldungen nicht vermessen siind, ausnahmsweise darauf verzichtet werden. Bei manchem Kollegen dürste diese Nachricht freudige Zustimmung sinden, denn topographische Aufnahmen sind immer zeitzaubend. Als Ersat wurden östers Vergrößerungen der topographischen Karte verwendet; solche sind aber wertlos. Wo das Projekt erhebliche

Berbauungen und Entwässerungen vorsieht, wird man auch in Zukunft der Horizontalkurven nicht entbehren können, ebensowenig bei Wegprojekten im Übersichtsplan.

Die bisherigen "Vorschriften" verlangten für die Wegprojekte keinen Situationsplan. Gleichwohl wurde bei wichtigeren Anlagen meist ein solcher geliefert. Nun wird ein Situationsplan bei allen Projekten für kostspielige Fahrweganlagen verlangt, und zwar im Maßstab von 1:500 oder 1:1000. Wer dies als zu weitgehend erachtet, dem sei gesagt, daß die eidgenössische Landwirtschaftsabteilung kein Wegprojekt annimmt ohne genauen Situationsplan.

Daß bei der vorgenommenen Revision der Wunsch vorwaltete, die Erstellung der Projekte zu erleichtern, namentlich die Anfertigung von Doppelausfertigungen tunlichst zu vermeiden, geht daraus hervor, daß Querprofile künftig nach der Genehmigung erstattet werden und daß sie in Bleistift gezeichnet sein dürsen.

Bei größeren Entwässerungen sollen die Hauptgräben und die Grenzen der trocken zu legenden Gebiete durch ein einsaches Versahren ausgenommen und die Flächen ermittelt werden. Die Absteckung von Seitengräben geschieht dann unmittelbar vor deren Erstellung. Der Kostenvoranschlag für dieselben stütt sich auf die Flächen und die unter ähnlichen Verhältnissen gemachten Ersahrungen.

Der erste Abschnitt: "Aufstellung von Projekten für Aufforstungen, Entwässerungen und Verbaue" enthält nebst bereits Erwähntem noch folgende neue Bestimmungen:

Gebäulichkeiten, welche nicht zum Zwecke der Projektausführung erhalten bleiben, sind von den Kosten für Bodenerwerb nach dem Abbruchwert in Abzug zu bringen, ebenso der Wert von allem nicht zur Aufforstung gelangenden Boden.

Die Bezugsorte für das Kultur- und Baumaterial sollen angegeben werden. Bei vielen Projekten ist von der wohlerwogenen Holzartenmischung stark abgewichen worden, weil es versäumt worden war, rechtzeitig vorzusorgen. Der Waldbesitzer pflanzte dann, was in seinem Forstgarten vorrätig war, oft fast nur Fichten.

Bei der Begehung von größeren Waldanlagen, welche vor vielen Jahren mit Bundesbeiträgen gemacht worden sind, erweist es sich immer wieder als ein großer Übelstand, daß keine Waldwege angelegt worden sind. Fußwege verwachsen rasch. Deshalb wird nun vorgeschrieben, daß bei großen Projekten ein vollständiges Wegnet abgesteckt, und durch Fuß-wege und breite, unangepflanzt zu lassende Streisen sestgelegt werden soll.

Die alten "Vorschriften" erlaubten die Verrechnung der Kosten für den Bau von Arbeiterschuthütten. Die neuen sind weitherziger; alle Kosten für Unterkunft und andere Maßnahmen für Arbeiterfürsorge dürfen in Rechnung gestellt werden.

Auch die heikle Frage der Verrechnung der Ausgaben für das Werkzeug ist nun besser geregelt, indem nicht mehr wie bisher bloß die Reparaturen beitragsberechtigt sind, sondern auch Ausgaben für allfällige Miete und ein Betrag für Abnuhung. Lehteres erfordert, daß bei Beginn der Arbeiten ein Inventar aufgenommen und in der Folge nachgeführt werde. Die Entschädigung für die Abnuhung wird am besten nach Prozenten des gesamten Inventarwertes berechnet. Der für die Projektausssührung verantwortliche Oberförster wird sich diesbezüglich mit dem eidgenössischen Inspektor verständigen.

Bei Atkordarbeit sind alle diese Auslagen natürlich in den Einheitspreisen oder Pauschalsummen inbegriffen.

Alle ausgeführten Neuerungen finden sinngemäß auch Anwendung für die Ausstellung von Projekten für Waldwege und Drahtseilriesen.

Neu ist die Vorschrift, daß das sorgfältig abgesteckte Wegnetz nach Genehmigung durch die Subventionsbehörden auf dem Terrain durch Fußwege von mindestens 50 cm Breite dauernd versichert werden soll. Dieses Wegnetz muß näher begründet werden, unter Angabe der Flächen, des Holzvorrates, des Etats und der Absahrichtungen des aufzuschließenden Gebietes.

Ferner soll der technische Bericht enthalten Angaben über vorhandene oder neu entstehende Wegrechte und die diesbezüglich sowie hinsichtlich des künftigen Unterhaltes getroffenen Vereinbarungen. Die Ersahrung zeigt, daß es nötig ist, die Frage des Wegunterhaltes schon bei der Projektierung zu prüsen und wenn möglich zu ordnen.

Das Gelingen der Projektunternehmungen hängt in hohem Maße von der Wahl des Bauaufsehers ab. Die neuen Vorschriften verslangen daher Auskunft darüber, ob die Arbeiten in Akkord oder in Regie ausgeführt werden sollen und unter wessen Aussicht bezw. Leitung.

Einige wichtige Neuerungen enthält der dritte Abschnitt Anmeldung der Projekte. Dieser vorausgehend soll in der Regel eine Vorprüfung durch den eidgenössischen Forstinspektor mit den zuständigen kantonalen Beamten stattsinden. Wo die Verhältnisse es angemessen erscheinen lassen, sind hierzu auch Vertreter des eidgenössischen landwirtschaftlichen Meliorationsdienstes oder des Oberbauinspektorates einzuladen.

Durch diese Vorprüfung will man Projektumarbeitungen und die Stellung von "Bedingungen" tunlichst vermeiden, anderseits aber auch dem eidgenössischen Inspektor Gelegenheit geben, von Unfang an zu den verschiedenen technischen Problemen Stellung zu nehmen.

Großen Wert legen die neuen Vorschriften auf eine gründliche Bodenuntersuchung durch eine genügende Zahl tieser Sondierschlitze, und das mit gutem Recht; denn die Erfahrung lehrt erstens, daß das Unterlassen der Bodenprüfung, zumal bei Wegbauten, fast immer Kostensüberschreitungen und andere unangenehme Überraschungen zur Folge hat,

und zweitens, daß die Sondierschlitze auch für denjenigen unentbehrlich sind, der glaubt, den Bodenzustand im betreffenden Gebiet gut zu kennen.

Das Minimalmaß von 2 Hektaren für reine Aufforstungen ist beisbehalten worden. Neu ist aber eine zweite Einschränkung, wonach der Kostenvoranschlag wenigstens Fr. 4000 betragen muß. Es gilt dies für alle Subventionsprojekte, mit Ausnahme von denjenigen, welche die Auspflanzung von Schneedrucksund Windschadenlücken bezwecken.

Mit den kleinen Aufforstungsprojekten hat man im allgemeinen schlechte Erfahrungen gemacht, besonders wenn der Bodenbesitzer ein Privater war. Hinsichtlich der Wegprojekte ist den Waldeigentümern anzusaten, sich zu einem größeren Projekte zu entschließen, dessen Ausführung dann auf mehrere Jahre verteilt werden kann.

Die Vorschrift, wonach die Projekte bis Ende Juni eines jeden Jahres zur Anmeldung gelangen sollten, ist ersetzt worden durch Art. 21 der Schlußbestimmungen, wonach öftere Bereisungen des gleichen Forststreises bezw. Kantons durch den eidgenössischen Inspektor tunlichst versmieden werden sollen.

Aus dem Abschnitt IV. Beitragsausrichtung an ausgeführte Projekte, ist außer der bereits erwähnten Meßliste noch folgendes hervorzuheben:

Der Ausweis über die Kosten für Unfallversicherung soll in Zukunft bei Regiebetrieb in der Weise geschehen, daß auf seder Lohnliste zu der Gesamtsumme der Prämienbetrag hinzugerechnet wird. Jeder weitere Ausweis fällt weg und ebenso der Posten für Versicherung im Voranschlag. Nebst der Einfachheit bietet das neue Versahren noch andere Vorsteile: Die Einheitspreise von Aktords und Regiearbeiten können direkt mitseinander verglichen werden; die Ausgaben für Versicherung werden immer gleich subventioniert wie die Arbeiten selbst, was bisher nicht immer der Fall war.

Nachtragsprojekte sind für alle, welche damit zu tun haben, eine mißliche Sache. Oft wurden sie erst eingereicht, nachdem die Arbeiten ganz oder nahezu vollendet waren. Während der Ariegsjahre ist dies-bezüglich Nachsicht geübt worden, jett aber wird wieder auf die Beobachtung eines korrekten Geschäftsganges gehalten, was in dem Sate zum Ausdruck kommt, daß "ein Nachtragsprojekt eingereicht werden soll, sofort nachdem die Unzulänglichkeit des Voranschlages seitgestellt werden konnte".

Wir sind am Schlusse unserer Erläuterungen angelangt. Seit 1874 ist auf Grund von vielen hunderten von Subventionsprojekten eine gewaltige Arbeit geleistet und durch sie die Forstwirtschaft im Gebirge in hohem Maße gefördert worden. Vielsach aber wurden die Forstbeamten dadurch in bedenklicher Weise von ihren Hauptaufgaben abgelenkt. Diesem Übelstand muß abgeholsen werden durch Arbeitsentlastung in dieser oder

jener Form: Vermehrung der Forstkreise, Anstellung von Hilfskräften, Anstellung von Technikern einer oder anderer Art für topographische Aufnahmen und für die Erstellung von größeren Wegprojekten. Die Leitung der Projektarbeiten und die Oberaufsicht bei der Bauausführung muß aber stets in der Hand des zuständigen Forstbeamten bleiben.

Schönenberger.

Die Aktion für notleidende öfterreichische Försterkinder.

Mit großer Genugtuung ist das Initiativkomitee im Falle seinen Kollegen im Schweizerlande mitteilen zu können, daß sowohl die Ansmeldungen für Freiplätze wie die Geldunterstützung für die Reise der Försterkinder zahlreich sind. 114 Freiplätze in der ganzen Schweiz werden die Buben und Mädels unserer österreichischen Kollegen aufnehmen und Fr. 3000 stehen als Reisegeld zur Verfügung. Die Verhandlung mit den Spitzen der Försterschaft in Wien und Salzburg sind eingeleitet. Das Hilfskomitee für notleidende Auslandskinder in Zürich besorgt den Transport. Die Einreise wird Ansangs Juli geschehen.

Schon jetzt sprechen wir allen denjenigen Kollegen, die unsere Attion durch Übernahme eines Ferienkindes oder durch Übersendung eines Geldbeitrages unterstützt haben den herzlichsten Forstmannsdank aus.

Das Initiativkomitee.

Soeben langt die Mitteilung des Initiativkomitees ein, wonach nun doch noch 10 Pläte für Förster buben mangeln. Wir bitten um umgehende Mitteilung an Herrn Bruggisser in Zofingen, wo noch Unterkunft.

Forstliche Nachrichten.

Bund.

Wählbarkeit an eine höhere Forstbeamtung. Das eidgenössische Departement des Innern hat unterm 4. Juni 1920 als wählbar an eine höhere Forstbeamtung erklärt, die Herren: Hofstetter, Daniel, von Gais (Appenzell A.-Rh.); Jeker, Max, von Büsserach (Soloth.); Maillal, Paul, von Courtedoux (Bern); Rüefli, Otto, von Grenchen (Solothurn).

Bücheranzeigen.

Jestschrift zur Feier des 100jährigen Bestehens der Kgl. Württembergischen Land= wirtschaftlichen Hochschule Hohen neim. Kommissionsverlag Eugen Ulmer, Stutt= gart, 1918.

Im November/Dezemberheft vorigen Jahres wurde auf diese Festschrift hingewiesen. Bereitwilligst ist uns ein Exemplar auf Ansuchen hin übermittelt worden und möchten wir in nachfolgendem einiges, für die Forstwelt besonders Interessantes aus-